

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Zur Privilegierung von Darlehensforderungen registrierter Personalvorsorgeeinrichtungen im Konkurs des Arbeitgebers
Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 6. Juni 2003 (5C.264/2002; zur amtlichen Publikation vorgeschlagen)

Die Darlehensforderung einer registrierten Personalvorsorgeeinrichtung gegenüber der angeschlossenen Arbeitgeberfirma geniesst das Erstklassprivileg gemäss Art. 219 SchKG.

[Rz 1] Entscheid der II. Zivilabteilung vom 6. Juni 2003 (5C.264/2002; zur amtlichen Publikation vorgeschlagen).

[Rz 2] Die BVG-Personalvorsorgestiftung der X. Holding AG gewährte der K. AG im Frühjahr 1998 ein Darlehen. Die K. AG gehörte zur sog. «X-Gruppe», die aus mehreren unter dem Dach der X. Holding AG vereinigten, vorab im Bauwesen tätigen Firmen bestand. Nachdem am 22. März 2000 über die K. AG der Konkurs eröffnet wurde, gab die BVG-Personalvorsorgestiftung der X. Holding AG beim Konkursamt des Kantons Thurgau unter anderem die genannte Darlehensforderung ein und verlangte eine Kollokation in der ersten Klasse. Das Konkursamt kollozierte die Darlehensforderung in der dritten Klasse mit der Begründung, das Privileg für «Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern» (Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. b SchKG) erfasse nur Forderungen mit einem unmittelbaren Bezug zum Vorsorgeverhältnis, nicht hingegen die angemeldete Forderung aus Darlehen.

[Rz 3] Klageweise beehrte die BVG-Personalvorsorgestiftung der X. Holding AG beim Bezirksgericht N. die Kollokation ihrer Darlehensforderung in der ersten Klasse. Das Bezirksgericht N. wies mit Urteil vom 1. November 2001 die Klage ab, im Gegensatz zum daraufhin angerufenen Obergericht des Kantons Thurgau, welches in Gutheissung der Klage die Forderung in der ersten Klasse kollozierte. Die beklagte Konkursmasse der K. AG gelangte mittels Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag auf Abweisung der Kollokationsklage, eventualiter auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung.

[Rz 4] Mit Urteil vom 6. Juni 2003 wies das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) die Berufung ab, soweit es auf sie eintrat. Das Bundesgericht hielt u.a. fest, dass zwischen den Parteien das Konkursprivileg für «die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern» (Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. b SchKG) strittig sei und dabei einzig die Frage, welche Forderungen privilegiert seien. In der Lehre seien die Meinungen zum Erstklassprivileg für solche Forderungen geteilt, wobei überwiegend angenommen werde, das Privileg umfasse sämtliche Forderungen ungeachtet ihres Rechtsgrundes, mithin nebst Beitragsforderungen auch Forderungen aus Darlehen (vgl. E.1.3 des Entscheides). Das Bundesgericht selber habe sich mit dem Erstklassprivileg für solche Forderungen bis anhin nicht befasst. Hingegen sei zum gleichrangigen Privileg für die Ansprüche der Versicherten «aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge» gemäss derselben Bestimmung ein Bundesgerichtsentscheid ergangen (Urteil 2A.408/2000 vom 4. Mai 2001; in SZS 2001 S. 357 ff.). Bei diesem sei u.a. die Frage zu beurteilen gewesen, ob das Privileg für solche Ansprüche dort einsetze, wo der Schutz des BVG-Sicherheitsfonds ende, oder ob sich das Konkursprivileg und die Deckung des Sicherheitsfonds überschneiden. Das Bundesgericht habe in seinem damaligen Entscheid keine triftigen Gründe dafür erkennen können, abweichend vom klaren Wortlaut das Konkursprivileg dahin zu verstehen, dass das Privileg nur jenen Ansprüchen zukommen soll, für die eine Deckung des Sicherheitsfonds fehle (vgl. E.1.4 des Entscheides).

[Rz 5] Im vorliegenden Fall sei das Obergericht des Kantons Thurgau davon ausgegangen, dass der Gesetzeswortlaut klar sei. Das Obergericht habe geprüft, ob von dem klaren Gesetzeswortlaut abgewichen werden müsse, weil triftige Gründe dafür bestünden, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergebe. Diese Frage habe das Obergericht zu Recht verneint, zumal es sich bei seinem Entscheid auf anerkannte Auslegungsgrundsätze gestützt habe. Unter Berücksichtigung der Materialien und des Gesetzeswortlautes, insbesondere auch bei einer teleologischen und systematischen Auslegung, sei der Schluss zu ziehen, dass ein privatrechtlich gewährtes Darlehen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 48 BVG sowie Art. 89bis ZGB gegenüber der angeschlossenen Arbeitgeberfirma im Konkurs der Letzteren das Konkursprivileg gemäss Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. b SchKG geniesse.

Kommentar:

[Rz 6] Die Frage der Kollokation von Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber ihren angeschlossenen Arbeitgebern war bis anhin umstritten und stellt sich in verschiedenen zur Zeit laufenden Konkursverfahren in der Schweiz. Die bundesgerichtliche Klärung ist daher überaus willkommen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass registrierte Personalvorsorgeeinrichtungen (im Sinne von Art. 48 BVG sowie Art. 89bis ZGB), die die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG bezwecken, für ihre gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern bestehenden Forderungen ungeachtet der rechtlichen Grundlage dieser Forderungen im Konkurs des Arbeitgebers das Privileg gemäss Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. b SchKG geniessen. Privilegiert sind damit nebst Darlehensforderungen (und selbstverständlich Beitragsforderungen) auch Forderungen aus allen übrigen Rechtsgründen, beispielsweise aus Miete oder unerlaubter Handlung, die solche Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber ihren angeschlossenen Arbeitgebern haben. Die Trennlinie zog das Bundesgericht mit anderen Worten nach Massgabe der Qualifikation des Schuldners bzw. danach, ob sich der Arbeitgeber bei der Gläubigerin als registrierte Personalvorsorgeeinrichtung angeschlossen hat oder nicht, und nicht aufgrund des Entstehungsgrundes der Forderung.

[Rz 7] Dass das Bundesgericht so entscheiden würde, war keinesfalls sicher vorauszusagen, zumal im Rahmen der letzten grösseren Teilrevision des SchKG (in Kraft seit 1. 1. 1997) vom Gesetzgeber gerade eine Straffung der Konkursprivilegien angestrebt wurde, auch wenn im Rahmen einer Teilrevision in den Jahren 2000/2001 der Katalog der zweitklassig privilegierten Forderungen wieder erweitert wurde.

[Rz 8] Das Bundesgericht hat seinen Entscheid einlässlich begründet und sich sorgfältig mit den verschiedensten Argumenten der Berufungsklägerin auseinandergesetzt, insbesondere mit den Materialien zur entsprechenden Privilegienregelung. Dem Entscheid ist u.E. zuzustimmen. Er stützt sich auf den klaren Gesetzeswortlaut ab und trägt dem Willen des Gesetzgebers Rechnung. Diesem Willen kommt gerade in der heutigen Zeit besondere Bedeutung zu, nachdem bekanntermassen verschiedene Personalvorsorgeeinrichtungen finanzielle Schwierigkeiten haben.

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

Rechtsgebiet	SchKG
Erschienen in	Jusletter 8. September 2003
Zitiervorschlag	Daniel Hunkeler, Zur Privilegierung von Darlehensforderungen registrierter Personalvorsorgeeinrichtungen im Konkurs des Arbeitgebers, in: Jusletter 8. September 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=2658